

## **Wahlbekanntmachung § 42 BbgKWahlV der Wahlbehörde**

### **für die Wahl der hauptamtlichen Bürgermeisterin oder des haupt- amtlichen Bürgermeisters der Gemeinde Zeuthen am 17. März 2024**

1. Am Sonntag, dem **17. März 2024** findet die **Wahl der hauptamtlichen Bürgermeisterin/ hauptamtlichen Bürgermeisters in der Gemeinde Zeuthen** statt.

Die Wahl dauert jeweils von **8.00 - 18.00 Uhr**.

2. Die Gemeinde Zeuthen ist in 9 Wahlbezirke eingeteilt. In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten in der Zeit vom 04.02.2024 bis zum 25.02.2024 übersandt werden, sind der Wahlbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem der Wahlberechtigte zu wählen hat.
3. Die Briefwahlvorstände treten zur Ermittlung des Briefwahlergebnisses um 15.00 Uhr im Spox, Schulstraße 22, 15738 Zeuthen zusammen.
4. Jeder Wahlberechtigte kann nur in dem Wahlraum des Wahlbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis er eingetragen ist. Die Wähler/innen haben die Wahlbenachrichtigung und ihren Personalausweis oder Reisepass zur Wahl mitzubringen. Auf Verlangen des Wahlvorstandes hat sich der Wähler/ die Wählerin über seine/ihre Person auszuweisen. Die Wahlbenachrichtigung wird dem Wähler/ der Wählerin wieder ausgehändigt. Diese ist dann bei einer möglichen Stichwahl wieder vorzulegen. Behinderte Wähler/innen können, wenn der zuständige Wahlraum nicht behindertengerecht ist, bei der Wahlbehörde Briefwahlunterlagen zur Ausübung des Wahlrechts beantragen.
5. Gewählt wird mit amtlich hergestellten Stimmzetteln. Jeder Wähler/ jede Wählerin erhält bei Betreten des Wahlraums den Stimmzettel für die Bürgermeisterwahl ausgehändigt. Der Stimmzettel für die **Bürgermeisterwahl** enthält die mit Beschluss des Wahlausschusses vom 17. Januar 2024 zugelassenen Wahlvorschläge. Im Wahllokal hängt ein Muster des Stimmzettels aus.

Für die Wahl gilt:

Jede wahlberechtigte Person kann für ihre Wahl **eine Stimme** vergeben. Kennzeichnen Sie durch das Ankreuzen zweifelsfrei den Bewerber/ die Bewerberin, dem/ der Sie Ihre Stimme geben wollen.

**Bitte beachten Sie bei der Stimmabgabe, dass nicht mehr als eine Stimme abgegeben wird, sonst ist der Stimmzettel ungültig!**

6. Der Stimmzettel muss von dem Wähler/ von der Wählerin in einer Wahlkabine des Wahlraums oder in einem besonderen Nebenraum gekennzeichnet und in der Weise gefaltet werden, dass seine/ ihre Stimmabgabe nicht erkennbar ist.
7. Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung folgende Ermittlung und Feststellung des jeweiligen Wahlergebnisses im Wahlbezirk sind öffentlich. Jedermann hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäfts möglich ist.
8. Wahlberechtigte Personen, die einen Wahlschein besitzen, können in dem Wahlgebiet in dem der Wahlschein ausgestellt ist,
  - a) durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlbezirk dieses Wahlgebiets
  - oder
  - b) durch Briefwahl

teilnehmen.

9. Wahlberechtigte Personen, die keinen Wahlschein besitzen, können ihre Stimme nur in dem für sie zuständigen Wahllokal abgeben.
10. Wer durch Briefwahl wählen will, muss sich von der Gemeindebehörde jeweils einen amtlichen Stimmzettel, einen amtlichen Stimmzettelumschlag sowie einen amtlichen Wahlbriefumschlag beschaffen und seinen Wahlbrief mit den Stimmzetteln (im verschlossenen Stimmzettelumschlag) und dem unterschriebenen Wahlschein so rechtzeitig der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle übersenden, dass er dort spätestens am Wahltag bis 18.00 Uhr eingeht. Der Wahlbrief kann auch bei der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle am Wahltag bis 18.00 Uhr abgegeben werden. Nach Eingang des Wahlbriefes bei dem zuständigen Wahlleiter darf er nicht mehr zurückgegeben werden.
11. Für die Stimmabgabe durch Briefwahl gelten jeweils folgende Regelungen:
  1. Die wahlberechtigte Person kennzeichnet persönlich und unbeobachtet ihren Stimmzettel.
  2. Sie legt den Stimmzettel unbeobachtet in den amtlichen Stimmzettelumschlag und verschließt diesen.
  3. Sie unterschreibt unter Angabe des Ortes und des Tages die auf dem Wahlschein, vordruckte Versicherung an Eides statt zur Briefwahl.
  4. Sie legt den verschlossenen Stimmzettelumschlag und den unterschriebenen Wahlschein in den amtlichen Wahlbriefumschlag.
  5. Sie verschließt den Wahlbriefumschlag und übersendet diesen an den zuständigen Wahlleiter.

Hat die wahlberechtigte Person einen Stimmzettel verschrieben, diesen oder einen Stimmzettelumschlag unbrauchbar gemacht, so werden ihr auf Verlangen neue Briefwahlunterlagen ausgehändigt. Die Wahlbehörde behält den alten Stimmzettel oder Stimmzettelumschlag ein.

12. Für die Stimmabgabe behinderter Wähler/innen gilt Folgendes:

Hat die wahlberechtigte Person den Stimmzettel durch eine Hilfsperson kennzeichnen lassen, so hat diese durch Unterschreiben der Versicherung an Eides statt zur Briefwahl zu bestätigen, dass sie den Stimmzettel nach dem Willen der wahlberechtigten Person gekennzeichnet hat. Holt die wahlberechtigte Person persönlich den Wahlschein und die Briefwahlunterlagen bei der Wahlbehörde ab, so wird ihr Gelegenheit gegeben, die Briefwahl an Ort und Stelle auszuüben. Die Wahlbehörde hat zu diesem Zweck eine Wahlkabine aufgestellt, damit der Stimmzettel unbeobachtet gekennzeichnet und in den Stimmzettelumschlag gelegt werden kann. Die Wahlbehörde nimmt die Wahlbriefe entgegen, hält sie unter Verschluss und übergibt sie rechtzeitig am Wahltag dem zuständigen Wahlleiter.

13. Jede wahlberechtigte Person kann ihr Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben. Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu 5 Jahren oder mit Geldstrafe bestraft; auch der Versuch ist strafbar (§ 107a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

Zeuthen, 18.01.2024

gez.  
Herzberger  
Bürgermeister

### Wahl der hauptamtlichen Bürgermeisterin oder des hauptamtlichen Bürgermeisters am 17.03.2024 von 8.00 bis 18.00 Uhr

Die Gemeinde ist in folgende 9 Wahlbezirke eingeteilt:

Wahlbezirk Nr.	Wahlraum Bezeichnung und genaue Anschrift	barrierefrei ja / nein
1206105725720009	<b>Bayrische Viertel</b> Kita "Kleine Waldgeister" Heinrich-Heine-Straße 5, 15738 Zeuthen	nein
1206105725720010	<b>Seestraße</b> Sport- und Kulturzentrum Schulstraße 4, 15738 Zeuthen	ja
1206105725720011	<b>Zentrum</b> Mehrzweckraum Schulstraße 4, 15738 Zeuthen	ja
1206105725720012	<b>Hankels Ablage</b> Bürgerhaus Goethestraße 26b, 15738 Zeuthen	ja
1206105725720013	<b>Heideberg</b> VHG-Gebäude Forstallee 66, 15738 Zeuthen	ja
1206105725720014	<b>Kienpfuhl</b> Sporthalle Grundschule am Wald Forstallee 66, 15738 Zeuthen	ja
1206105725720015	<b>Miersdorf</b> Jugendclub Dorfstraße 12, 15738 Zeuthen	ja
1206105725720016	<b>Falkenhorst</b> Bibliothek Dorfstraße 22, 15738 Zeuthen	ja
1206105725720017	<b>Miersdorf Zentrum</b> Kita "Kinderkiste Zwei" Dorfstraße 22a, 15738 Zeuthen	ja

Die **Briefwahlvorstände** treten zur Ermittlung des Briefwahlergebnisses ab 15.00 Uhr in:

<b>9121</b>	SPOX – Raum 1	Schulstraße 22, 15738 Zeuthen
<b>9122</b>	SPOX – Raum 2	Schulstraße 22, 15738 Zeuthen
<b>9123</b>	SPOX – Raum 3	Schulstraße 22, 15738 Zeuthen
<b>9124</b>	SPOX – Raum 4	Schulstraße 22, 15738 Zeuthen

zusammen.

Zeuthen, 18.01.2024

gez.  
Herzberger  
Bürgermeister